

Der aarg. Denkmalschutz : unter Berücksichtigung des Freiamtes

Autor(en): **Bosch, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **25 (1951)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der aarg. Denkmalschutz

unter Berücksichtigung des Freiamtes

Mit der am 14. Mai 1943 erlassenen *Verordnung über den Schutz von Altertümern und Baudenkmalern* hat der aarg. Regierungsrat seinen Willen bekundet, wertvolle historische Bauwerke vor Verschandelung oder unbegründetem Abbruch zu bewahren. Als Altertümer gelten laut § 1 der Verordnung alle Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit in früheren Zeiten, die ein künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse bieten, so vor allem Burgen, Schlösser, Kirchen und Kapellen, Ruinen, andere Gebäude oder Gebäudeteile von geschichtlichem oder künstlerischem Wert, Inschriftensteine, Geräte, Waffen, Schmuck, Trachten, Uniformen, Gefäße, Münzen, Urkunden usw. Im Aargau ist bis dahin vom Schutz beweglicher Altertümer kein Gebrauch gemacht worden, ausgenommen wertvolle Kircheninventare. Bei der Durchführung der Verordnung, mit welcher der seit 1943 im Amte stehende Kantonsarchäologe beauftragt ist, wird folgendes Verfahren eingeschlagen: Die Auswahl der schützenswerten Objekte trifft in Verbindung mit den Organen der Kunstdenkmäler-Inventarisierung und des Heimatschutzes der Kantonsarchäologe. Die von ihm aufgestellte Liste wird von der Kantonalen Altertümerkommision durchberaten. Der Eigentümer eines wertvollen alten Baues erhält nun auf einem vorgedruckten Formular die Anzeige betr. Denkmalschutz, der ein gedrucktes Merkblatt über die Bedeutung des Denkmalschutzes mit Bekanntgabe der einschlägigen Schutzvorschriften beiliegt. Gleichzeitig wird auch der Gemeinderat des betreffenden Ortes über die für den Schutz vorgesehenen Bauten orientiert. Dem Eigentümer steht nun das Recht zu, innert vier Wochen Einsprache zu erheben. Auch der Gemeinderat kann zu den vorgeschlagenen Objekten Stellung beziehen, Streichungen oder den Einbezug weiterer Bauten beantragen. — Erhebt der Eigentümer Einsprache, so obliegt es dem Kantonsarchäologen, mündlich mit ihm zu verhandeln, was bis dahin in den

meisten Fällen zu einer gütlichen Einigung geführt hat. Begreiflicherweise wird die Verfügung des Denkmalschutzes da und dort als untragbarer Eingriff in die persönlichen Rechte empfunden. Der Eigentümer muß sich bewußt werden, daß es die Interessen der Allgemeinheit sind, die der Staat bei der Verfügung des Denkmalschutzes vertritt. Es gibt aber auch Hausbesitzer, die bei der Einsprache ihr Verständnis für die Bedeutung und Pflege des Bauwerkes ins Feld führen. Dies ist schön und recht, aber keine Garantie für die Zukunft, wenn ein Besitzwechsel eintritt. Es dürfen also keine Ausnahmen gemacht werden, weshalb der Kanton auch die ihm selber gehörenden historischen Bauten ins Altertümerverzeichnis eintragen ließ.

Wird die Einsprache trotz der Aufklärung durch den Kantonsarchäologen aufrecht erhalten, so wird die Angelegenheit von der Altertümerkommission behandelt. Den definitiven Entscheid trifft auf Antrag der Erziehungsdirektion der Regierungsrat. — Der Denkmalschutz wird auch im Grundbuch als Servitut vorgemerkt, sei es für den ganzen Bau oder nur einzelne Teile desselben. Eingetragene Altertümer dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates verändert oder abgebrochen werden. Im Verlaufe der letzten Jahre hat sich folgende Praxis herausgebildet: Wer die Renovation oder den Umbau eines geschützten Objektes vorzunehmen gedenkt, orientiert vor Inangriffnahme der Arbeit, am besten jedoch noch vor Aufstellung der Pläne, den Kantonsarchäologen, damit dieser Gelegenheit hat, event. unter Zuziehung weiterer Fachleute die verschiedenen Fragen mit dem leitenden Architekten oder Baumeister zu besprechen. Damit kann eine nachträgliche Aenderung der Pläne vermieden werden. Die sachgemäße Restaurierung eines alten Gebäudes im Stile der Zeit hat in der Regel gewisse Mehrkosten zur Folge, die genau errechnet werden und an die der Kanton aus dem Kredit für die Erhaltung wertvoller Altertümer einen Beitrag bis zu ca. 50 % ausrichtet. Auch die Gemeinden können nach § 11 der Verordnung zu einem Beitrag veranlaßt werden. Erheischen die finanziellen Verhältnisse des Eigentümers weitere Hilfe, so werden auch noch vom Heimatschutz Beiträge zugesprochen. So sind in den letzten Jahren eine Reihe von größeren und kleineren Subventionen auch nach dem Freiamt geflossen.

Die Erfahrungen, die bis dahin mit der Durchführung der neuen Verordnung gemacht wurden, sind im allgemeinen recht erfreulich. Dank der Aufklärung durch Presse und Radio, dank der Tätigkeit

des Heimatschutzes und der lokalhistorischen Vereinigung hat das Verständnis für die Pflege des alten Kulturgutes in erfreulichem Maße zugenommen. Wir Schweizer wissen, wieviele wertvolle Denkmäler durch den Krieg in erbarmungsloser Weise zerstört worden sind und fühlen uns deshalb doppelt verpflichtet, unserem Land und unseren Nachkommen das Erbe der Vergangenheit ungeschmälert zu erhalten.

Damit wenden wir unseren Blick dem Freiamt zu, um festzustellen, was der Denkmalschutz in den Bezirken Bremgarten und Muri schon erreicht hat.



Haus Leuppi, Bahnhofstraße, Villmergen

A. Bezirk Bremgarten.

Schon vor der Durchführung des Denkmalschutzes konnten dank dem Verständnis der Gebäudeeigentümer zwei alte, baufällige Riegelhäuser erhalten und stilgerecht restauriert werden, so im Frühjahr 1946 das wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert stammende Haus Leuppi



1950 renoviertes Riegelhaus in der Unterstadt Bremgarten

an der Bahnhofstraße in Villmergen und 1946/47 das 1662 erbaute Siechenhaus der Stadt Bremgarten, um dessen Instandstellung sich Bezirkstierarzt Dr. O. Riklin besondere Verdienste erwarb. — In Hilfikon wurde 1946 ein alter Speicher und 1949 das Holzhaus Nr. 30 mit Beratung des Kantonsarchäologen renoviert. In Oberwil wurde er 1947 für die Außenrenovation der Kirche und des Kirchturmes beigezogen (siehe Freiämter-Kalender 1949), in Jonen 1949 anlässlich der Renovation des «Kreuz», sowie 1949/50 in Bremgarten für die stilgerechte Renovation von zwei alten Riegelhäusern in der Unterstadt.

1949/50 gingen die Anzeigen an die Eigentümer im Bezirk Bremgarten ab, die eine Reihe von mündlichen Verhandlungen im Gefolge hatten. Da der zur Verfügung stehende Raum für die Aufzählung der einzelnen Objekte nicht ausreicht, beschränken wir uns auf die Nennung der Ortschaften mit der Zahl der schützenswerten Bauten. Bremgarten 40, Büttikon 1, Eggenwil 2, Fischbach-Göslikon 2, Hägglingen 2, Hermetschwil 1, Hilfikon 3, Jonen 2, Oberlunkhofen 1, Oberwil 1, Sarmenstorf 6, Villmergen 14, Wohlen 2 und Zufikon 5. Selbstverständlich können später noch weitere Gebäude einbezogen werden. Der Aarg. Regierungsrat wird im Verlaufe des Jahres 1951 den definitiven Beschluß fassen.

B. Bezirk Muri.

Für den Bezirk Muri ist erst ein provisorisches Verzeichnis der schützenswerten Bauten aufgestellt worden, das etwa 40 Objekte umfaßt, jedoch noch verschiedener Ergänzungen bedarf. — Schon 1947 wirkte der Kantonsarchäologe bei der Renovation des prachtvollen Riegelhauses zum «Sternen» in Boswil in beratender Eigenschaft mit. Des weiteren wurde er bei der Renovation des Holzhauses Notter in Boswil und des Dachreiters der St. Martinskapelle Boswil beigezogen. 1948 ersuchte er den Gemeinderat von Auw, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der sog. Reußeggermauer zu ergreifen, worauf dieser mit Schlußnahme vom 5. August 1948 verfügte, daß ein weiterer Abbruch dieser Steinsetzung für die Zukunft verboten und unberechtigtes Entfernen von Steinen polizeilich geahndet werde. — In Aristau ist es uns 1950/51 gelungen, den baufälligen unschönen Dachreiter der Kapelle durch einen zwiebelförmigen Dachreiter, entsprechend der Form des Türmchens von 1735, zu ersetzen. — In Merenschwand wurde 1950 der schöne Dorfbrunnen aus dem Jahre 1702 und das Kreuz bei der Brücke mit Hülfe des Kantons renoviert.

Gerade im Bezirk Muri hat die Erziehungsdirektion von dem in § 3 der Verordnung verankerten Rechte Gebrauch machen müssen: «Wenn Gefahr im Verzuge liegt, kann die Erziehungsdirektion schon vor der Eintragung gemäß § 2 die zum Schutze eines gefährdeten geschichtlichen oder Kunstdenkmals notwendigen vorsorglichen Ver-

fügungen treffen». Dieser vorsorgliche Denkmalschutz mußte in folgenden Fällen verfügt werden :

1. Kapelle Buttwil, 16. Dezember 1947.
2. Amtshaus Meienberg, 24. Dezember 1947.

Beide Objekte waren damals vom Abbruch bedroht, sodaß rasch gehandelt werden mußte. Die Kapelle Buttwil wurde nach den Plänen



Der «Sternen» in Boswil, 1639 erbaut, 1947 renoviert

von Arch. Gretler zur Kirche erweitert (siehe Freiamter-Kalender 1951). Der Kanton Aargau leistete aus dem Lotteriefonds einen Beitrag von 10 000 Fr. Nach dem Urteil maßgebender Fachleute ist diese bauliche Umgestaltung sehr gut gelungen. — Das ehemalige Amtshaus von Meienberg, schon seit vielen Jahren ein Sorgenkind des Heimatschutzes, wurde kürzlich von einem zu diesem Zweck unter dem Präsidium von Gemeindeammann Köpfli in Sins gegründeten Komitee käuflich erworben. An die Kaufsumme von 9000 Fr. leistete

der Kanton einen Beitrag von 4500 Fr. Man wird nun die notwendigen Mittel für die etappenweise Instandstellung des historischen Baues zu beschaffen suchen. Es ist geplant, im Innern eine Wohnung und ein Oberfreiämter Heimatmuseum einzurichten. — In Bettwil wurde der vom gänzlichen Zerfall oder Abbruch bedrohte Speicher aus dem



Ein Teil der sog. Reußeggmauer

Jahre 1762 im Frühjahr 1949 unter Schutz gestellt und mit namhaften Beiträgen des Kantons, des Heimatschutzes, der Gemeinde Bettwil und der Historischen Vereinigung Seetal 1949/50 wieder tadellos restauriert. Eine besondere Sehenswürdigkeit bilden hier auch die zur Schau gestellten alten Pflüge.

Das größte und teuerste, aber auch dringendste Instandstellungswerk, das uns im Bezirk Muri bevorsteht, ist die Restaurierung des halb zerfallenen Kreuzganges des Klosters Muri und die Außenrenovation der Klosterkirche. Hoffentlich wird es möglich sein, diese Arbeiten, für die auch eine ansehnliche Bundessubvention in Aussicht steht, bis zum Jubiläumsjahr 1953 des Kantons Aargau noch in Angriff zu nehmen.

Dr. R. Bosch.